

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 17. FEBRUAR 1951

NUMMER 12

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 6. 2. 1951, Zum Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes. S. 93. — RdErl. 8. 2. 1951, Ehrungen für langjährige Dienstzeit in der öffentlichen Verwaltung. S. 96.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 2. 2. 1951, Einheitliche Bezeichnung für die Organe und Dienststellen der Polizei. S. 97.

### A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

RdErl. 7. 2. 1951, Anrechnung von Vordienstzeiten auf das DDA nach § 17 (4) RBesG. S. 98.

### B. Finanzministerium.

RdErl. 3. 2. 1951, Buchung von Reisekostenvergütungen für Lohnempfänger. S. 99.

### C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 3. 1. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 99.

### D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### E. Arbeitsministerium.

Bek. 29. 1. 1951, Allgemeinverbindlicherklärung eines Lohn- und Gehaltsabkommens. S. 99. — RdErl. 31. 1. 1951, Zustimmungsv-

verfahren nach § 6 des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942 (RGI. I S. 321). S. 100.

### F. Sozialministerium.

VO. 23. 1. 1951, Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 31. März 1931 (Min.Bl. Volkswohlfahrt S. 897). S. 102. — RdErl. 23. 1. 1951, Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 31. März 1931 (Min.Bl. Volkswohlfahrt S. 897). S. 102.

### G. Kultusministerium.

### H. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 5. 2. 1951, Schornsteine aus Betonkaminsteinen; hier: Doppelwandige Formstücke aus Ziegelschotterbeton für den Schornsteinbau. Zulassung vom 2. August 1943 — IV a 8 Nr. 9509 — 4/43 — (R Arb.Bl. 1943 Nr. 25 S. 1 432). S. 103. — RdErl. 8. 2. 1951, Verwendung von Betondachsteinen. S. 103.

### J. Staatskanzlei.

1951 S. 93  
aufgeh.  
1956 S. 629 Nr. 5

## A. Innenministerium

### II. Personalangelegenheiten

#### Zum Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 6. 2. 1951 —  
II D — 1/25.117/01 — 5113/51 u. 5152/51

Im Nachgang zu meinen u. a. Runderlassen übersende ich Ihnen anbei auszugsweise einen Ergänzungserlaß des Bundesministers des Innern vom 25. Januar 1951 — 23 — 129/51 — betreffend Gesetz nach Artikel 131 GG. nebst den dazugehörigen Anlagen sowie einen RdErlaß vom 30. Januar 1951 — 23 — 96/51 — zu 23 — 1743/50 — die gleiche Angelegenheit betreffend, mit der Bitte um umgehende weitere Veranlassung.

Die Empfehlungen des Bundesministers des Innern hinsichtlich der Durchführung der Meldeaktion sowie der einzuhaltenden Termine sind hierbei als verbindlich anzusehen.

Mit Rücksicht darauf, daß im Land Nordrhein-Westfalen die Meldeaktion nach Art. 131 GG. nicht nur für die Stadt- und Landkreise durchgeführt worden ist, sondern hieran auch die Vormerkungsstellen auf Grund der Dritten Sparverordnung beteiligt sind, ist für die letzteren eine Sonderregelung erforderlich. Diese Vormerkungsstellen Regierungspräsidenten, Oberfinanzpräsidenten, Oberlandesgerichtspräsidenten, Schulkollegien, Landesarbeitsamt, Oberversicherungsämter) haben daher abweichend von der in Anlage 2 gegebenen Übersicht der Dienststellen, die als Erstempfänger der Verzeichnisse der Gemeldeten in Betracht kommen, die entsprechenden Verzeichnisse nicht den unteren Verwaltungsbehörden (Landratsamt, Stadtkreisverwaltung, Finanzamt usw.) weiterzuleiten, sondern direkt an die hierfür zuständige Mittelbehörde bzw. Oberste Dienstbehörde.

Entsprechend Abschnitt 2 des Schreibens des Bundesministers des Innern vom 25. Januar 1951 aaO. ist ein Verzeichnis der gemeldeten früheren TSD-Angehörigen, Berufsunteroffiziere und Angehörigen des ehemaligen RAD nach dem Muster der Anlage 1 in doppelter Ausfertigung mir einzureichen. Gleichzeitig bitte ich, mir eine Übersicht der gemeldeten beamteten Ärzte sowie aller gemeldeten schwerbeschädigten Angehörigen des öffent-

lichen Dienstes entsprechend dem Schreiben des Bundesinnenministers vom 30. Januar 1951 uaO. ebenfalls in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die erforderlichen Vordrucke für die Zusammenstellung (Anlagen 1 und 3) können gegebenenfalls bei dem Vordruckverlag Reckinger & Co., Siegburg, beschafft werden, der diese Vordrucke vorrätig hält.

Ich bitte um Einhaltung der gestellten Termine zum 28. Februar bzw. 15. März 1951 bemüht zu sein.

Bezug: RdErl. v. 18. 9. 1950 (MBI. NW. S. 869), 5. 10. 1950 (MBI. NW. S. 927), 10. 10. 1950 (MBI. NW. S. 945) und 10. 1. 1951 (MBI. NW. S. 49).

An die Regierungspräsidenten, die Oberfinanzpräsidenten, die Oberlandesgerichtspräsidenten, die Schulkollegien, das Landesarbeitsamt, die Oberversicherungsämter, die Oberstadtdirektoren, die Oberkreisdirektoren des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Bundesminister des Innern  
23 — 129/51

Bonn, den 25. Januar 1951

PP.

Betrifft: Meldung der noch nicht wiederverwendeten unter Art. 131 GG. fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes. — Im Anschluß an die RdErl. v. 18. 8. 1950 — 23 — 1743/50, v. 15. 9. 1950 — 23 — 2045/50, v. 30. 9. 1950 — 2303 B — 2078 II/50, v. 18. 12. 1950 — 23 — 2595/50.

Zur Auswertung der Meldungen und weiteren Vorbereitung des Bundesgesetzes nach Art. 131 GG. bitte ich, dafür Sorge zu tragen, daß die einzelnen Fachverwaltungen von den eingegangenen Meldungen der Angehörigen ihrer Verwaltungszweige Kenntnis erhalten und für jede dieser Verwaltungen eine Übersicht über den sie betreffenden Teil des Meldeergebnisses geschaffen wird. Soweit frühere Angehörige des Truppensonderdienstes (TSD), Berufsunteroffiziere oder RAD-Angehörige bei der Meldung den Wunsch auf Verwendung in einer bestimmten Fachverwaltung ausgesprochen haben, bitte ich auch sie ergänzend den betreffenden Fachverwaltungen mitzuteilen. — Es sind auch solche Meldungen mitzuteilen, die verspätet abgegeben worden waren.

Als vordringlich bitte ich die Mitteilungen der Angehörigen aus der Steuerverwaltung und der Versorgungverwaltung zu behandeln, und dafür Sorge zu tragen, daß sie als erste übersandt werden.

1. Um eine gleichmäßige Behandlung zu sichern, wie sie insbesondere auch für die fortlaufende Erhaltung des jetzt gewonnenen Überblicks und die dafür notwendigen späteren Arbeiten innerhalb des ganzen Bundesgebietes unerlässlich ist, bitte ich, für die Mitteilung der Gemeldeten an die einzelnen Fachverwaltungen das anliegende Muster (Anlage 1 [hier nicht abgedruckt!]) benutzen zu lassen. Es

ist so gefaßt, daß es zugleich die Grundlage für bundeseinheitliche und ineinandergreifende Gesamtübersichten in allen Fachverwaltungen abgibt.

An welche Dienststellen der einzelnen Fachverwaltungen die Verzeichnisse der Gemeldeten jeweils einzusenden sind, bitte ich, nach Lage der Verhältnisse in Ihrem Bereich zu bestimmen. Um aus den vorstehenden Erwägungen eine möglichst gleichmäßige Behandlung zu sichern, empfehle ich, die Mitteilungen, wie aus Anlage 2 (hier nicht abgedruckt!) ersichtlich, ergehen zu lassen.

Es ist zweckmäßig, daß die Meldestellen den unteren Verwaltungsbehörden der einzelnen Fachverwaltungen so viele Ausfertigungen zugehen lassen, daß diese Behörden auch je ein Exemplar für ihre vorgesetzten Dienststellen zur Verfügung erhalten und an diese weiterleiten können. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß auf allen Ebenen der Verwaltung (örtliche Behörde, Bezirksbehörde und oberste Landesbehörde) ein vollständiger Überblick über die vorliegenden Meldungen entsteht.

Um den hiermit gewonnenen Überblick nicht mehr zu verlieren, sondern auf dem laufenden halten zu können, bitte ich, den Behörden, denen die Meldestellen das Verzeichnis der Gemeldeten einreichen, aufzugeben, die ihnen mitgeteilten Gemeldeten von dem Eingang dieser Mitteilung zu unterrichten mit der Aufforderung, etwaige Veränderungen ihrer Verhältnisse jeweils umgehend anzuzeigen. Zur gleichmäßigen Behandlung der Angelegenheit empfehle ich die Benutzung des anliegenden Musters (Anlage 3 [hier nicht abgedruckt!]), um zu vermeiden, daß durch evtl. Verschiedenheit der Benachrichtigungen eine Beunruhigung des in Betracht kommenden Personenkreises verursacht wird. Werden spätere Veränderungen angezeigt, so wird es zweckmäßig sein, daß die untere Dienststelle sie auch ihren vorgesetzten Behörden, an die sie das Verzeichnis weitergeleitet hat, mitteilt.

In den Meldelisten und den einzelnen Personal- und Meldebogen ist von der Meldestelle ein Vermerk anzubringen, an welche Verwaltungsbehörde sie den Betreffenden mitgeteilt hat, damit sich aus jedem Vorgang ein klarer Überblick über das für den Betreffenden Veranlaßte ergibt. Dies gilt auch für die Übersendung des Doppelstücks des Personal- und Meldebogens an die für die Überbrückungshilfe zuständige Dienststelle (s. RdErl. v. 18. 12. 1950 — 23 — 2595/50 —).

II. Für die gemeldeten früheren TSD-Angehörigen, Berufsunteroffiziere und Angehörigen des ehemaligen RAD bitte ich, ungeachtet einer Mitteilung, wie sie gemäß dem eingangs Ausgeführten evtl. erfolgt, nach dem Muster der Anlage 1 von den Meldestellen ein vollständiges Verzeichnis bei Ihnen selbst hier: Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen einreichen zu lassen. In Spalte 19 (Bemerkungen) bitte ich dabei jeweils vermerken zu lassen, in welcher Fachverwaltung in erster Linie der Betreffende eine Verwendung erstrebt und außerdem

- a) bei früheren TSD- und RAD-Angehörigen, die vordem Beamte waren, in welcher Fachverwaltung und Dienststellung sie früher tätig waren,
- b) bei früheren Berufsunteroffizieren und RAD-Angehörigen, die vordem Berufsunteroffiziere waren, welche Fachprüfungen sie abgelegt haben.

Mit Rücksicht darauf, daß die Vorgenannten einem bestehen gebliebenen Verwaltungszweig nicht angehören, wird für sie eine besondere Regelung notwendig sein. Zur Vorbereitung dafür ist die Gewinnung eines zuverlässigen Überblicks unerlässlich. Ist er auf dem vorgenannten Wege zunächst auf der Landesebene hergestellt, so ist damit eine feste Grundlage für weiter erforderliche Schritte geschaffen. Ich empfehle auch hier, die Mitteilung mit einer zusätzlichen Ausfertigung von den Meldestellen einreichen zu lassen, um bei der späteren Weiterleitung den Geschäftsgang zu erleichtern.

III. Als Schlußtermin, zu welchem die von den Meldestellen ausgehenden Verzeichnisse der Gemeldeten bei den obersten Landesbehörden der einzelnen Fachverwaltungen gesammelt vorliegen, bitte ich, einheitlich den 15. März 1951 festzuhalten, für die Verzeichnisse der Angehörigen der Reichssteuerverwaltung und der Versorgungsverwaltung jedoch den 28. Februar 1951.

Im Auftrage: Dr. Behnke.

Der Bundesminister des Innern  
23 — 96/51 zu 23 — 1743/50

Bonn, den 30. Januar 1951

pp.

Betrifft: Noch nicht wiederverwendete unter Art. 131 GG. fallende Angehörige des öffentlichen Dienstes — hier:

- a) beamtete Ärzte,
  - b) schwerbeschädigte Angehörige des öffentlichen Dienstes.
- Im Anschluß an den RdErl. v. 25. 1. 1951 — 23 — 129/51. —

In dem vorstehend erwähnten Rundschreiben hatte ich um Mitteilung der gemeldeten und noch nicht wiederverwendeten, unter Art. 131 GG. fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes an die beteiligten Fachverwaltungen und Nichtgebietskörperschaften gebeten und auf die Dringlichkeit besonders beschleunigter Mitteilung für die Steuer- und Versorgungsverwaltung hingewiesen.

Ergänzend hierzu bitte ich, die Meldestellen anzuweisen, außer dem Verzeichnis der noch nicht wiederverwendeten Angehörigen der Versorgungsverwaltung (Versorgungsämter, Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter) den dafür in Frage kommenden Dienststellen zum gleichen Termin auch ein Verzeichnis

- a) aller gemeldeten beamteten Ärzte,
- b) aller gemeldeten schwerbeschädigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes

einzureichen.

Der Aufbau bzw. die Erweiterung der Versorgungsverwaltung, die zwar eine Landesverwaltung ist, für die der Bund jedoch 85 v. H. der Personal- und Verwaltungskosten übernommen hat, muß nach Lage dieser besonderen Verhältnisse dazu benutzt werden, durch Eingliederung aller aus dem Kreis der noch nicht wiederverwendeten zur Verfügung stehenden geeigneten Kräfte auch eine Verringerung der finanziellen Last des Bundes hinsichtlich der Aufwendungen für diesen Personenkreis zu bewirken. . . .

Als Unterlage für Ihre Tätigkeit wird es notwendig sein, daß die Meldestellen Ihnen unmittelbar (hier: dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen) eine Abschrift der Verzeichnisse der Gemeldeten, wie sie sie an die Versorgungsverwaltung mitteilen, einreichen. Hierbei bitte ich, mit Rücksicht auf einen etwaigen späteren zentralen Ausgleich in dieser Abschrift in der Spalte 19 (Bemerkungen) des Verzeichnisses hervorheben zu lassen, wenn ein Gemeldeter erklärt hat (s. Ziff. 24 des Personal- und Meldebogens), auch in anderen Ländern als seinem Wohnsitz-Land wiederverwendet werden zu wollen und gegebenenfalls in welchem. . . .

Im Auftrage: Dr. Behnke.

— MBl. NW. 1951 S. 93.

### Ehrungen für langjährige Dienstzeit in der öffentlichen Verwaltung

RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1951 — II A — 3/843/50

In Durchführung eines Beschlusses der Landesregierung vom 2. Januar 1951 ist bei Ehrungen für langjährige Dienstzeit in der öffentlichen Verwaltung wie folgt zu verfahren:

A. Bei Ehrungen für langjährige Dienste in der öffentlichen Verwaltung:

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Landes- und Provinzialbehörden, die eine 25- oder 40jährige Dienstzeit in der öffentlichen Verwaltung zurückgelegt haben, sind in schriftlicher Form zu ehren.

2. Als Dienstzeit im Sinne dieses Erlasses gilt die nach dem 18. Lebensjahre geleistete Dienstzeit. Als Dienstzeit gilt dabei auch die Dienstzeit bei der Polizei, bei der Wehrmacht, sowie die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst.

Als Dienstzeit im Sinne des Erlasses gilt nicht der Dienst in rein nationalsozialistischen Organisationen.

Die im Beamten-, Angestellten oder Arbeiterverhältnis zurückgelegte Zeit wird zusammengerechnet, die bei verschiedenen Dienstherrn verbrachte Zeit gilt als bei demselben Dienstherrn abgeleistet. Die Tätigkeit braucht nicht im Zusammenhang geleistet zu sein.

Auf die Dienstzeit im Sinne dieses Erlasses ist anzurechnen die Zeit, in der der Beamte nach dem 8. Mai 1945 (oder noch vor dem 8. Mai liegenden Tage der Besetzung des Ortes seiner Dienststelle) aus politischen Gründen oder aus Gründen, die von dem Beamten nicht zu vertreten sind (z. B. Zeiten des allgemeinen Stillstandes der Verwaltung, Zeiten der Kriegsgefangenschaft) keinen aktiven Dienst geleistet hat. Eine Probe- oder Anwärterzeit sowie die Zeit eines Vorbereitungsdienstes ist voll anzurechnen. Das gleiche gilt für Erholungs- und Krankheitsurlaub.

Als Dienstzeit im Sinne dieser Anordnung gilt bei Beamten, Angestellten und Arbeitern, die wegen ihrer Religion, Rasse oder politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus und Militarismus aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden mußten, auch die Zeit bis zu ihrer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst. Ist die Wiederverwendung erst nach dem 1. Juni 1945 erfolgt, so ist die nicht im öffentlichen Dienst verbrachte Zeit nur bis zu diesem Termin anzurechnen, es sei denn, daß die spätere Einstellung von dem Beamten nicht zu vertreten ist.

3. Die Ehrung geschieht durch eine in besonders würdiger Form gehaltene einheitlich für das ganze Land und sämtliche Beamten, Angestellten und Arbeiter geltende Urkunde folgenden Inhalts:

#### „Ehrenurkunde

Anläßlich des .....jährigen Dienstjubiläums in der öffentlichen Verwaltung spreche ich

Herrn .....  
(Dienstbezeichnung)

.....  
(Vor- und Zuname)

bei der(m) .....  
(Dienststelle)

in .....  
(Dienstort)

meine besten Glückwünsche aus. Hiermit verbinde ich den Dank und die Anerkennung der Landesregierung für treue Pflichterfüllung sowie die Hoffnung auf eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit für das Gemeinwohl.

Düsseldorf, den .....



Zur Wahrung der Einheitlichkeit in der Anwendung der Bestimmungen wird den nachgeordneten Behörden zur Pflicht gemacht, strengstens nach diesen Richtlinien zu verfahren. In Zweifelsfällen ist zu berichten.

Sofern bisher anders verfahren wurde, kann es dabei verbleiben.

**Zusatz für den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg:**

Ihr Bericht vom 13. Juli 1950 — PrBesB. 16 — 02 — findet hiermit seine Erledigung.

— MBl. NW. 1951 S. 98.

## B. Finanzministerium

### Buchung von Reisekostenvergütungen für Lohnempfänger

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 2. 1951 — I A 3 Tgb.-Nr. 20257

Nach getroffenen Feststellungen wird bei den Verbuchungen der Reisekostenvergütungen für Lohnempfänger innerhalb der Landesverwaltung verschieden verfahren. Einige Behörden buchen die genannten Reisekosten bei Titel 19, während andere Dienststellen Ausgaben dieser Art, in Anlehnung an die Erläuterung im Eingliederungsplan (RWB, Neudruck 1942, S. 155), bei Titel 4b nachweisen.

Zur einheitlichen Regelung des Verfahrens wird angeordnet, daß Reisekosten für Lohnempfänger allgemein bei Titel 19 (vom Rechnungsjahr 1951 ab bei Titel 215) zu verausgaben und in der Haushaltsrechnung nachzuweisen sind.

Für die rechtzeitige Durchführung der erforderlichen Umbuchungen bitte ich, Sorge zu tragen.

— MBl. NW. 1951 S. 99.

## C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 3. 1. 1951 — III/1 — 117 — 2/51

Nachstehende Sprengstofflizenzen sind ab 1. Februar 1951 für ungültig erklärt:

Name und Wohnort:	Lizenzart und Nummer:	Aussteller:
Klößner-Werke AG., Castrop-Rauxel	Lagerlizenz NRW 13/42 L/50	Bergamt Herne
Klößner-Werke AG., Castrop-Rauxel	Lagerlizenz NRW 13/43 L/ 50	Bergamt Herne

— MBl. NW. 1951 S. 99.

## E. Arbeitsministerium

### Allgemeinverbindlicherklärung eines Lohn- und Gehaltsabkommens

Bek. d. Arbeitsministers v. 29. 1. 1951 — IV A 1 — XXVI TA 1

Der Zentralverband des Deutschen Bewachungsgewerbes, Bonn, Kaiserstr. 77, und die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im DGB Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Wallstr. 10, haben beantragt, das zwischen ihnen abgeschlossene Lohn- und Gehaltsabkommen nebst protokollarischer Erklärung vom 30. November 1950 für allgemeinverbindlich zu erklären:

**Geltungsbereich:**

- persönlich: für sämtliche in den Betrieben des Bewachungsgewerbes beschäftigten Arbeitnehmer,
- sachlich: für alle Betriebe des Bewachungsgewerbes,
- räumlich: für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Auf Grund des § 5 Abs. 6 des TVG hat der Bundesminister für Arbeit mir das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung des obigen Lohn- und Gehaltsabkommens übertragen.

Einwendungen und sonstige Stellungnahmen können innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet beim Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Landeshaus, eingereicht werden.

(Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 26 vom 7. Februar 1951 S. 1)

— MBl. NW. 1951 S. 99.

### Zustimmungsverfahren nach § 6 des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942 (RGBl. I S. 321)

RdErl. d. Arbeitsministers Nr. 7/51 v. 31. 1. 1951 — III A 3 — 8413

#### I. Rechtslage

Für den Entlassungs- und Kündigungsschutz werdender Mütter und Wöchnerinnen gilt zur Zeit noch § 6 des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942 (RGBl. I S. 321).

Hiernach ist die Kündigung einer erwerbstätigen Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Niederkunft grundsätzlich verboten.

#### II. Ausnahmen vom Kündigungsverbot. Übergang der Aufgabe des Reichstreuhänders der Arbeit auf die Arbeitsminister der Länder

Das Kündigungsverbot gilt nicht, wenn die Frau sich mit der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses einverstanden erklärt.

Außerdem sieht § 6, letzter Satz, die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses vor, wenn ein wichtiger Grund sie erfordert.

Diese Aufgabe war ursprünglich dem Reichstreuhänder der Arbeit übertragen. Nach Beseitigung dieser Behörde durch das Gesetz Nr. 77 der Militärregierung war die Durchführung des Zustimmungsverfahrens nicht mehr möglich, bis der Herr Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesjustizminister und den Herren Arbeitsministern der Länder festgestellt hatte, daß gemäß Artikel 129 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Ermächtigungen des Reichstreuhänders der Arbeit zur Vornahme von Verwaltungsakten nach den als Bundesrecht fortgeltenden Rechtsvorschriften auf die nunmehr sachlich zuständigen obersten Arbeitsbehörden der Länder übergegangen sind. Deshalb bin ich im Lande Nordrhein-Westfalen für die Zustimmung zu Kündigungen nach dem Mutterschutzrecht zuständig (s. meinen Erlaß vom 20. 12. 1949 — IVa 2 — 9036 — 04 — Dr. D./W. — betr. Übergang der Zuständigkeiten der früheren Reichstreuhänder der Arbeit auf die Arbeitsminister der Länder, abgedruckt im MBl. NW. 1950 S. 18).

Für Bundesangestellte (einschl. der Angestellten der Bundespost, Bundesbahn und sonstiger Behörden, Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten des Bundes) hat sich der Herr Bundesminister für Arbeit die Entscheidung vorbehalten.

#### III. Anträge auf Zustimmung gemäß § 6, letzter Satz, sind beim Gewerbeaufsichtsamt und nicht beim Arbeitsamt zu stellen

Neben dem Entlassungs- und Kündigungsschutz nach dem MSchG. werden von den Arbeitsämtern noch die allgemein gültigen Vorschriften der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels (Arbeitsplatzwechselerordnung) vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1685) gehandhabt.

Durch die Rundverfügung des Landesarbeitsamtes Nr. 113/50 — IIa 10/50 — betr. Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 und Übergang der Zuständigkeiten der früheren Reichstreuhänder der Arbeit auf die Arbeitsminister der Länder (veröffentlicht in „Arbeit und Sozialpolitik“ 1950 S. 13) sind beide Verfahren gekoppelt worden. Danach galt der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung nach der Arbeitsplatzwechselerordnung beim Arbeitsamt, wenn er

werdende Mütter oder Wöchnerinnen betraf, gleichzeitig als Antrag zur Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 6 MSchG.

Das Arbeitsamt ermittelte den Tatbestand und traf seine Entscheidung nach der Arbeitsplatzwechselverordnung. Die Entscheidung wurde vor Abgang mit den Vorgängen mir auf dem Dienstwege zur Entscheidung nach dem Mutterschutzgesetz überreicht. Mußte ich nun die Zustimmung zur Kündigung versagen, so konnte das Arbeitsamt mit einer anderslautenden Entscheidung nach der Arbeitsplatzwechselverordnung nicht zum Zuge kommen, da das Mutterschutzgesetz als *lex specialis* gegenüber der Arbeitsplatzwechselverordnung Vorrang genießt. Dem Arbeitsamt war somit unnötiger Verwaltungsaufwand entstanden. Um diesen zu vermeiden und das Verfahren abzukürzen, sind vom 1. März 1951 ab Anträge gemäß § 6 MSchG. nur bei dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu stellen. Es ist zweckmäßig, den Anträgen eine Durchschrift beizufügen.

Beim Arbeitsamt sind vom gleichen Zeitpunkt an keine Anträge für die unter Mutterschutzrecht stehenden Frauen mehr zu stellen.

Das Arbeitsamt wird eine Entscheidung auf Grund der Arbeitsplatzwechselverordnung jedoch in solchen Fällen treffen, in denen ich Anträgen gemäß § 6 MSchG. zustimmen beabsichtige, da sie dann für die Rechtswirksamkeit der Kündigung von Bedeutung ist.

Für diese Entscheidungsfälle bedarf es jedoch keiner besonderen Anträge beim Arbeitsamt. Es werden vielmehr die nach § 6 MSchG. gestellten Anträge den Arbeitsämtern von mir auf dem Dienstwege zur Verfügung gestellt werden.

#### IV. Zustimmungsverfahren

In dem Antrag sind die Umstände zu schildern, die dem Arbeitgeber als „wichtiger“ Grund im Sinne des letzten Satzes des § 6 MSchG. erscheinen.

Das Gewerbeaufsichtsamt hat den Antrag sogleich zu bearbeiten. Es hat den Tatbestand zu klären und die Schilderung des Sachverhalts ggf. zu vervollständigen. Außerdem hat es in allen Fällen die Stellungnahme der werdenden Mutter oder Wöchnerin herbeizuführen.

Das Gewerbeaufsichtsamt soll bei der Prüfung derartiger Anträge bestrebt sein, dem Mutterschutzgesetz zur vollen Geltung zu verhelfen. Sein Sinn und Zweck ist, werden den Müttern oder Wöchnerinnen einen weitgehenden Gesundheitsschutz und in der Erhaltung des Arbeitsplatzes den notwendigen wirtschaftlichen Schutz zu sichern.

Das Gewerbeaufsichtsamt hat daher in erster Linie zu prüfen, ob die Frau sich im Betrieb besonders schuldhaft verhalten oder ihre Treuepflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis gegenüber dem Arbeitgeber und den Mitarbeiterinnen gröblich verletzt hat.

Dann hat es die Verfehlungen der schwangeren Frau oder Wöchnerin in Vergleich zu setzen zur Betriebs- und Arbeitsmoral der Mitarbeiter.

Es hat ferner nachzuforschen, ob etwa ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfehlung und dem veränderten physiologischen Zustand der werdenden Mutter oder Wöchnerin besteht.

Es ist zu beachten, daß Umstände, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften, z. B. nach § 626 BGB., §§ 70, 77 HGB. und §§ 124a, 127b und 133b RGO., zur fristlosen Lösung eines Beschäftigungsverhältnisses berechtigen würden, nicht auszureichen brauchen, um eine Zustimmung nach § 6 Satz 4 a.a.O. zu begründen. Das gilt auch dann, wenn die fraglichen Vorkommnisse mit den in den §§ 72 HGB. und 123 RGO. aufgezählten Gründen für eine fristlose Entlassung übereinstimmen.

Belange anderer Rechtsgebiete (z. B. Anfechtung des Arbeitsverhältnisses) können von mir nicht auf der Ebene des Mutterschutzrechts ausgetragen werden. Die Antragsteller müssen daher die zuständigen Stellen (z. B. Arbeitsgericht, ordentliche Gerichte) bemühen.

Es steht den Vertragspartnern frei, die Stellungnahme des Arbeitgeberverbandes und der Gewerkschaften herbeizuführen.

Das Gewerbeaufsichtsamt hat den so bearbeiteten Antrag mit seiner eigenen Stellungnahme mir alsbald zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung des Arbeitsamtes in den unter Ziffer IV Abs. 7 bezeichneten Fällen auf Grund der Arbeitsplatzwechselverordnung wird mit meiner Entscheidung dem Antragsteller zugestellt.

#### V. Rechtsmittel gegen die Entscheidung

Der Entscheid über den Antrag wird dem Antragsteller (Arbeitgeber) mit Zustellungsurkunde übermittelt. Die werdende Mutter bzw. Wöchnerin erhält eine Abschrift. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller nach § 45 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Nr. 24 S. 799) innerhalb einer Frist von einem Monat das Recht des Einspruchs bei mir zu. Die Frist rechnet vom Tage der Zustellung des Bescheides ab.

Wird von dem Recht des Einspruchs Gebrauch gemacht, so wird von mir nach nochmaliger Prüfung ein Einspruchsentscheid erlassen. Wird der Antrag auch durch den Einspruchsentscheid abgelehnt, so hat der Antragsteller das Recht, Klage beim Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Das beteiligte Gewerbeaufsichtsamt erhält ebenfalls eine Abschrift meiner Entscheidung.

An die Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 100.

#### F. Sozialministerium

##### Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 31. März 1931 (Min.Bl. Volkswohlfahrt S. 897)

VO. d. Sozialministers v. 23. 1. 1951 — II A 3 42—11

Die Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 31. März 1931 — betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (MinBl. Volkswohlfahrt S. 897) — wird wie folgt ergänzt:

1. In § 4 wird

- a) nach dem Worte „Hedonal“: Hydantoin, dessen Abkömmlinge oder deren Salze, nach dem Worte „Sulfonal“: Tetraäthylthiuramdisulfid eingefügt,
- b) das Wort „Nirvanol“ gestrichen.

2. In dem den Vorschriften angeschlossenen Verzeichnis werden

- a) hinter „Acid. osmicum“ die Worte: „Acidum paraaminosalicylium et ejus salia — Paraaminosalizylsäure und deren Salze“, hinter „Banisterin und dessen Salze“ die Worte: „Benzaldehydthiosemicarbazonium et ejus derivata — Benzaldehydthiosemicarbazon und dessen Abkömmlinge“, hinter „Homatropin und dessen Salze“ die Worte: „Hydantoinum ejusque derivata et eorum salia — Hydantoin, dessen Abkömmlinge und deren Salze“, hinter „Tartarus stibiatus“ die Worte „Tetraäthylthiuramdisulfid — Tetraäthylthiuramdisulfid“ eingefügt,
- b) das Wort „Nirvanol“ wird gestrichen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 102.

##### Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 31. März 1931 (Min.Bl. Volkswohlfahrt S. 897)

RdErl. d. Sozialministers v. 23. 1. 1951 — II A 3 42—11

In meinem Runderlaß vom 20. Oktober 1950 ist im 1. Teil des 2. Satzes das Wort „Medinal“ durch das Wort „Isopral“, und im 2. Teil durch die Worte „Lobelin und dessen Salze“ zu ersetzen.

Bezug: Mein Runderlaß vom 20. 10. 1950 — II A 3 42—11 (MBl. NW. S. 1055).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 102.

**H. Ministerium für Wiederaufbau****II A. Bauaufsicht**

**Schornsteine aus Betonkaminsteinen; hier: Doppelwandige Formstücke aus Ziegelschotterbeton für den Schornsteinbau. Zulassung vom 2. August 1943**

— IV a 8 Nr. 9509 — 4/43 —  
(R Arb. Bl. 1943 Nr. 25 S. I 432)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 5. 2. 1951 —  
II A — 265/51

Mit meinem Erlaß vom 16. Juli 1948 — II A 1540/48 — habe ich die „Besonderen Bedingungen“ bekanntgegeben, nach deren Maßgabe die Baugenehmigungsbehörden die Verwendung doppelwandiger Betonkaminsteine aus Ziegelschotterbeton für häusliche Feuerstätten und bei Schornsteinweiten bis zu 1000 cm<sup>2</sup> in eigener Zuständigkeit genehmigen können. Der letzte Absatz in meinem v. g. Erlaß wird wie folgt geändert:

„Firmen, die von vorstehenden Bedingungen abweichende Kaminformsteine herstellen, sind anzuhaltend, eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu beantragen.“

Bezug: RdErl. d. MfW. vom 16. 7. 1948 — II A 1540/48 —  
(MBl. NW. S. 330).

— MBl. NW. 1951 S. 103.

**Verwendung von Betondachsteinen**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 2. 1951 —  
II A — 193/51

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß gegen die Verwendung von Betondachsteinen keine bauaufsichtlichen Bedenken bestehen. Betondachsteine

haben sich seit Jahrzehnten bewährt, wenn bei ihrer Herstellung die betontechnologischen Grundsätze beachtet wurden. Gegenteilige Erfahrungen der ersten Nachkriegsjahre können nicht als allgemein geltende objektive Grundlage für eine Beurteilung ihrer Güteeigenschaften gelten. Überdies haben sich die dem „Arbeitskreis Güteschutz Betonstein e. V.“ angeschlossenen Betriebe einer dauernden Überwachung der Herstellung unterworfen, um dadurch eine gleichbleibende Güte der Betondachsteine zu gewährleisten. Die Güteeigenschaften von Betondachsteinen sind mit folgenden DIN-Vorschriften festgelegt:

DIN 1115 — Betondachsteine, Güte, Prüfung, Überwachung und Lieferbedingungen;

DIN 1116 — Biberschwänze;

DIN 1117 — Falzdachsteine und

DIN 1118 — (Entwurf) — Pfannen.

Aus baugestalterischen Gründen ist die Verwendung von Betondachsteinen nur dann bauaufsichtlich zu untersagen, wenn andere Dacheindeckungen durch Ortssatzung ausdrücklich vorgeschrieben sind. Von dem Recht der Versagung nach § 24 der Bauordnung bzw. nach § 1 der Baugestaltungsverordnung sollte nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies nach Lage der Umstände zwingend geboten erscheint. Keinesfalls aber dürfen diese Vorschriften dazu benutzt werden, um überholte Vorurteile gegen den Betondachstein bauaufsichtlich zu stützen und um auf der Grundlage dieser letzteren Bestimmungen eine im Zuge des allgemeinen technischen Fortschritts gelegene Entwicklung eines neuen Baustoffes zu hemmen, zumal im übrigen alle Mittel zur Senkung der Baukosten im Wohnungsbau ausgeschöpft werden müssen.

— MBl. NW. 1951 S. 103.